

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen in den Amtsnachrichten bzw. auf der Homepage des Amtes (www.amt-crivitz.de).

Titel: Hauptsatzung der Gemeinde Banzkow

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

Ursprungssatzung vom 07.07.2020

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.03.2021

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.12.2021

§ 1

Name/Wappen /Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Banzkow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „in grün über goldenem Wellenschildfuß eine goldene Holländerwindmühle, begleitet beidseitig von einem goldenen Lindenblatt.“
- (3) Die Gemeinde Banzkow führt als Dienstsiegel das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE BANZKOW“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Banzkow, Goldenstädt, Jamel und Mirow.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Fragestunde und Anhörung

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Darüber hinaus können auf Beschluss der Gemeindevertretung Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden.

(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

(3) Die Öffentlichkeit ist weiterhin auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(4) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(5) Jeder Gemeindevertreter kann schriftliche oder in der Sitzung der Gemeindevertretung mündliche Anfragen stellen. Anfragen von Gemeindevertretern, die im Rahmen der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher vorliegen. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(6) Die Gemeindevertretung kann jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Seniorenbeauftragten wählen, der sich um die Belange der Senioren der Gemeinde kümmert.

§ 5 Hauptausschuss

(1) In der Gemeinde Banzkow wird ein Hauptausschuss gebildet, dem neben dem Bürgermeister 6 weitere Gemeindevertreter angehören. Es werden keine stellvertretenden

Ausschussmitglieder gewählt. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Hauptausschuss ist zuständig für die Befassung mit Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister. Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.

(2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 2.500 € bis 15.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 € bis 2.500 € pro Monat,
2. über über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 2.500 € bis zu 15.000 € je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500 € bis 15.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 200.000,00 €.
4. bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende, Schenkung u.ä.) von 100 € bis zu 1.000 €.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Dem Hauptausschuss wird das Recht eingeräumt – neben der Gemeindevertretung – das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen entsprechend § 36 BauGB zu erteilen.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt, Ordnung und Sicherheit und Energie	5 Gemeindevertreter, 4 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Senioren	5 Gemeindevertreter, 4 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

Es werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, § 4 (2) gilt entsprechend.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 7 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Absatz 2.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € bzw. von 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 8 Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortsteile Banzkow, Mirow und Goldenstädt einschließlich Jamel können ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter von der Einwohnerversammlung des jeweiligen Ortsteiles gewählt werden. Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Die Ortsvorsteher haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
 - die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören
 - Repräsentationsaufgaben im Namen des Bürgermeisters wahrzunehmen.
- (3) Die Ortsvorsteher können Einwohnerversammlungen für ihren Ortsteil einberufen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, denen sie angehöreneine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €. Die Ausschussvorsitzenden, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 4, 5, 6 und 9 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.600 €. Für eine Abwesenheitsvertretung von mehr als einer Woche erhält der stellvertretenden Bürgermeister dazu ergänzend eine Aufwandsentschädigung von 250 €; für eine

Abwesenheitsvertretung von mehr als sechs Wochen erhält der stellvertretende Bürgermeister stattdessen die volle Aufwandsentschädigung.

(5) Der erste Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 €.

(6) Der zweite Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 125 €.

(7) Die/der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(8) Für mehrere Sitzungen am selben Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

(9) Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Banzkow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde Banzkow unter der Bezugsadresse: Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des (BauGB) erfolgen ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen und Protokolle der Sitzungen der Gemeindevertretung und der öffentlich tagenden Ausschüsse werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 4 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Standort Schulsteig 4 im Ortsteil Banzkow. Die Aushängefrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11

Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Banzkow verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 15.07.2020 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 17.03.2021 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 15.12.2021 in Kraft.